

ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG AB 01.01.2010

Wer hat ab 01.01.2010 eine ZM – Meldung zu machen?

Folgende **Unternehmer** haben – zusätzlich zu allfälligen Umsatzsteuervoranmeldungen – eine **Zusammenfassende Meldung (ZM)** an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt einzureichen:

- Ø **schon bisher:** Unternehmer, die **innergemeinschaftliche Warenlieferungen** ausführen und/oder
- Ø **neu ab 01.01.2010:** Unternehmer, die **sonstige Leistungen** an einen **Unternehmer** oder an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit UID **in einem anderen Mitgliedstaat** ausführen und deren Leistungsort sich nach der **Generalklausel** des § 3a Abs 6 UStG (Empfängerort) bestimmt.

Von der Generalklausel des § 3a Abs 6 UStG umfasst sind nun beispielsweise

- Ø alle **Güterbeförderungsleistungen** (und Nebenleistungen),
- Ø **Reparaturleistungen** etc.,
- Ø die **Vermittlungsleistungen**,
- Ø **langfristiges Leasing von Beförderungsmittel** und
- Ø **Elektronisch erbrachte Dienstleistungen** und sogenannte **Katalogleistungen**, die unter die bisher geltende Grundregel fallen; d.h. die schon bisher am Empfängerort steuerbar waren

Ausnahmen vom Empfängerortprinzip – und damit nicht meldepflichtig sind:

- Ø Grundstücksleistungen – Grundstücksort (§ 3a Abs 9)
- Ø Personenbeförderung – Beförderungstrecke (§ 3a Abs 10)
- Ø Kulturelle und sportliche, unterrichtende Leistungen – Tätigkeitsort (§ 3a Abs 11 lit a)
- Ø Restaurantdienstleistungen und Catering – Verabreichungsort (§ 3a Abs 11 lit d)
- Ø kurzfristiges Leasing – Übergabeort (§ 3a Abs 12)

Zeitlicher Bezug der ZM

Die Zusammenfassende Meldung ist entweder **monatlich** oder **vierteljährlich** – abhängig vom Voranmeldezeitraum der Umsatzsteuer (UVA) – über FinanzOnline zu übermitteln bzw. beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Meldungen von **innergemeinschaftlichen Lieferungen** sind **in dem Meldezeitraum** zu machen,

- Ø in dem die **Rechnung** für die innergemeinschaftliche Lieferung ausgestellt wird,
- Ø **spätestens** jedoch für den Meldezeitraum, in dem der **auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung folgende Monat** endet.

Meldungen von **sonstigen Leistungen** sind hingegen in dem **Meldezeitraum** zu machen, in dem die **Leistung ausgeführt wird!** (nicht bei Rechnungsausstellung)

Abgabefrist der Zusammenfassenden Meldung (ZM)

Die ZM **ist bis zum Monatsletzten des** auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) **folgenden Kalendermonats** abzugeben. Dies gilt für Lieferungen und Leistungen **ab 01.01.2010** unabhängig davon, ob die ZM **über FinanzOnline** oder **in Papierform** (Formular U13, erforderlichenfalls mit dem Fortsetzungsblatt U14) eingereicht wird.

Beachten Sie bitte: Für die ZM und für die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) gelten somit unterschiedliche Abgabetermine.

Was ist zu melden?

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen:

- Ø die **UID eines jeden Erwerbers**, unter der an diesen die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen ausgeführt wurden;
- Ø **für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen** der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.

Bei sonstigen grenzüberschreitenden Leistungen im EU-Raum:

- Ø die **UID jedes Leistungsempfängers**, unter der die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an ihn ausgeführt wurden;
- Ø **für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen** der an ihn ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen;
- Ø ein **Hinweis auf das Vorliegen einer sonstigen Leistung** (Zahl 1 in der Spalte Sonstige Leistungen)

Überprüfung der UID-Nummern:

UID Nummern sind vom leistenden Unternehmer beim UID-Büro des BMF oder im Internet über den EU-Server **zu überprüfen!** Eine qualifizierte Bestätigungsabfrage – Stufe 2, nach der zusätzlich zu der überprüfenden UID-Nummer auch der Name und die Anschrift des Inhabers der UID-Nummer überprüft wird, ist bei ausländischen Leistungsempfängern anzuraten, wenn mit dem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden oder Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Leistungsempfängers bestehen.

Nachträgliche Änderungen und Berichtigungen

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen innergemeinschaftlicher Umsätze (z.B. durch Rabattgewährung, Skonti, Uneinbringlichkeit), ist dies im Zeitraum der Änderung zu melden. Gleiches gilt, wenn innergemeinschaftliche Lieferungen ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden (Rechnungsstorno).

In der Meldung ist der **Änderungsbetrag** (z.B. Gutschrift, Rabatt) mit der **Summe der Bemessungsgrundlagen** der in diesem Meldezeitraum an den jeweiligen Erwerber/Empfänger ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen/Leistungen zu saldieren. Ergibt sich dadurch eine negative Bemessungsgrundlage, ist der Betrag mit einem Minusvorzeichen zu versehen. Ergibt die Saldierung €0, dann ist die Bemessungsgrundlage 0 zu melden.

Eine **nachträgliche Berichtigung** einer unrichtigen bzw. unvollständigen ZM ist von der Änderung der Bemessungsgrundlage zu unterscheiden.

Wird nachträglich erkannt, dass eine abgegebene ZM unrichtig oder unvollständig ist, ist diese ZM **innerhalb eines Monats** zu berichtigen.

Folgen bei Missachtung der Meldepflicht:

Bei der Zusammenfassenden Meldung handelt es sich um eine **Abgabenerklärung**. Die Abgabe der ZM bei dem zuständigen Umsatzsteuer-Finanzamt kann daher durch Festsetzung einer **Zwangsstrafe** (Höchstbetrag € 2.200,00) erzwungen werden. Bei verspäteter Einreichung wird überdies ein **Verspätungszuschlag** in Höhe von bis zu 1 % der Summe aller zu meldenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt (Höchstbetrag € 2.200,00). Gleichzeitig stellt die ZM eine für den gesamten Binnenmarkt vorgesehene Kontrollmeldung dar. Die darin erfassten Daten stehen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten wechselseitig zur Verfügung.

Ab Juni 2010 werden Verspätungszuschläge bei verspäteter Abgabe der Zusammenfassenden Meldung von der Finanzverwaltung zwingend festgesetzt!